

ZH_OBERGERICHT PS190097 vom 15. August 2019

ZH Obergericht, 2019-08-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS190097

FR: ZH_OBERGERICHT PS190097 du 15 août 2019

IT: ZH_OBERGERICHT PS190097 del 15 agosto 2019

Erwägungen

E. 1

Die B._____ AG (Gläubigerin und Beschwerdegegnerin) betrieb A._____ (Schuldner und Beschwerdeführer, fortan Beschwerdeführer) für eine Forderung in der Höhe von Fr. 653.05 (Betreibung Nr. 1 des Betreibungsamtes C._____, fortan Betreibungsamt) und stellte am 4. April 2019 das Fortsetzungsbegehren (act. 5). Am 6. Mai 2019 wurde in der Folge auf dem Betreibungsamt im Beisein des Beschwerdeführers die Pfändung Nr. 2 vollzogen (act. 6 ff.). Gepfändet wurde eine vom Betreibungsamt auf Fr. 1.– geschätzte Lohnforderung sowie die über das Existenzminimum des Beschwerdeführers hinausgehenden Erwerbseinkünfte (vgl. act. 6). Gleichentags erliess das Betreibungsamt eine Verfügung infolge fehlender Unterlagen anlässlich des Pfändungsvollzuges. Es forderte den Beschwerdeführer unter Hinweis auf Art. 292 und 323 StGB auf, bis Freitag 17. Mai 2019, 11.00 Uhr dem Betreibungsamt die folgenden Unterlagen im Original oder als gut lesbare Kopien nachzureichen: den Mietvertrag, die Mietzinsquittungen des laufenden Monats und der beiden Vormonate, die Krankenkassenpolice 2019, einen aktuellen Auszug aus dem Prämienzahlkonto der Krankenkasse sowie Kontoauszüge sämtlicher Konten (Bank/Post) der letzten drei Monate vor Pfändungsvollzug (act. 2 = act. 4 = act. 16).

E. 2

Gegen diese Verfügung vom 6. Mai 2019 erhob der Beschwerdeführer Aufsichtsbeschwerde an das Bezirksgericht Dielsdorf als untere kantonale Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibungs- und Konkursachen (fortan Vorinstanz) und verlangte sinngemäss, es sei festzustellen, dass er nicht verpflichtet sei, die Kontoauszüge der letzten drei Monate vorzulegen, und er beantragte, der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu gewähren. Er begründete seine Beschwerde im Wesentlichen damit, nicht damit einverstanden zu sein, dass er offenlegen müsse, für was er Geld ausbebe und wie viel; dies verstosse gegen seine Persönlichkeitsrechte. Ohnehin ende die Auskunftspflicht mit dem Pfändungsvollzug und sie sei hinsichtlich zeitlich zurückliegender Vermögensdispositionen beschränkt.

- 3 - Die rückwirkend verlangte Auskunft müsse verhältnismässig sein. Ferner bestritt er die Zulässigkeit der durch das Betreibungsamt erfolgten Strafandrohung (act. 1).

E. 3

Am 24. Mai 2019 erging der folgende Entscheid der Vorinstanz (act. 10 = act. 13 = act. 15, nachfolgend zitiert als act. 13): Das Gericht beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.